

S a t z u n g

über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom

02.01.1996 *

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3, 7, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258) hat der Stadtrat am 22.11.1995 Beschluß-Nr. 199/95 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Art und Umfang der Entgelterhebung

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung die folgenden Entgelte:
 1. eine Niederschlagswassergebühr zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung (§ 2)
 2. eine Schmutzwwassergebühr zur Deckung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung (§§ 3 und 4)
 3. eine Gebühr für die Anlieferung von Abwasser aus geschlossenen Abwassergruben oder Kleinkläranlagen (§ 4)
 4. eine Gebühr für Abwasseruntersuchungen (§ 8)
 5. eine Gebühr für die Bearbeitung von Entwässerungsanträgen (§ 7)
 6. einen Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse (§ 6)
- (2) Zu den Kosten im Sinne des Abs. 1 gehört auch die Abwasserabgabe. § 9 bleibt unberührt.
- (3) Bei Einrichtungen / Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Entgelte zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

* in der Fassung der 11. Änderungssatzung gültig ab 01.01.2018

§ 2

Gebühr für Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist die Abflußfläche. Als Abflußfläche gilt die bebaute oder befestigte und unmittelbar oder mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücksfläche (tatsächlich entwässerte Fläche).

(2) Als angeschlossen gilt eine Abflußfläche auch dann, wenn der Anschluß mittels eines Überlaufes hergestellt wurde. In diesem Falle wird für die Rückhaltung von Niederschlagswasser durch dezentrale Versickerungseinrichtungen auf dem eigenen Grundstück ein Abschlag in Form einer Reduzierung der Abflußfläche nach Absatz 1 gewährt.

Die Abflußfläche reduziert sich dabei bei einer Mulden- oder Rigolen-/ Rohrversickerung im Sinne der Bestimmungen des ATV Arbeitsblattes A 138 in der derzeit gültigen Fassung (Vertrieb über GFA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) um jeweils 5 Quadratmeter je vorgehaltenem Quadratmeter Versickerungsfläche (Länge multipliziert mit der versickerungswirksamen Breite der Anlage).

Bei einer Schachtversickerung reduziert sich die Abflußfläche um die Fläche, die nach den Vorgaben des o.g. ATV Arbeitsblattes zur Bemessung an einen Sickerschacht ohne Überlauf angeschlossen werden könnte. Der entsprechende Nachweis ist durch den Grundstückseigentümer zu erbringen.

Die Höhe des Abschlages darf 70 % der Abflußfläche nicht überschreiten.

(3) Bei der Ermittlung der Abflussfläche im Sinne von Absatz 1 bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,

b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers

- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisternenvolumens (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,

- zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisternenvolumens (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

- (4) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss dem Entsorgungs- und Baubetrieb Worms schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

§ 3

Gebührenmaßstab Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist nach der Schmutzwassermenge (§ 4), die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird, zu berechnen. Bei nichthäuslichem Abwasser wird diese entsprechend den nachfolgenden Regelungen gewichtet.
- (2) Soweit die Beseitigung von Abwasser einschließlich der Schlammbehandlung und -beseitigung einen erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, erfolgt eine Gewichtung des Schmutzwassers. Ein erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf), den Wert 700 mg/l übersteigt.
- (3) Für die Gewichtung wird festgestellt, wie hoch der Anteil der Kosten für die
- a) biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und der Abwasserabgabe sowie
 - b) der Schmutzwasserbeseitigung im übrigen,
- jeweils gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Gewichtung ist der CSB, der den im Absatz 2 genannten Wert überschreitet, und das Verhältnis zwischen CSB und BSB₅ (Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen). Dabei wird jeweils das arithmetische Mittel aus den Abwasserproben pro Jahr zugrunde gelegt. Der Gewichtungsfaktor G wird nach folgender Formel berechnet: (jeweils gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma)
- $$G = \{(CSB : 700) \times \text{Kostenanteil biologischer und chemischer Reinigung und Abwasserabgabe} + \text{restliche Kosten der Schmutzwasserbeseitigung}\} \times F$$
- $$F = 1 \text{ wenn das Verhältnis von CSB zu BSB}_5 \text{ den Wert 2 nicht überschreitet, ansonsten gilt } F = (CSB : BSB_5) : 2$$
- Mit dem nach Satz 3 ermittelten Vomhundertsatz wird die tatsächliche Schmutzwassermenge multipliziert.
- (5) Die Ermittlung der Werte erfolgt aus der nicht abgesetzten Zwei-Stunden-Mischprobe. Fällt das Abwasser aufgrund technischer Gegebenheiten nicht kon-

tinuierlich an (z.B. chargenweise Abwasserbehandlung), so kann die 2-Std.-Mischprobe durch eine qualifizierte Stichprobe einer Charge ersetzt werden. Das jeweilige Analyseverfahren ergibt sich aus der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserverordnung – AbwV-) vom 21.03.1997 (BGBl. S. 566) in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Bestehen zwischen dem Gebührenschuldner und der Stadt Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Verschmutzungsgrades des Abwassers, so kann der Gebührenschuldner auf seine Kosten ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen einholen. Die Stadt ist dabei vor der Einholung des Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen.

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Jahresschmutzwassermenge berechnet. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwasser gelten
- a) das auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser. Dabei ist im von der EWR AG mit Wasser versorgten Stadtgebiet der letzte vor dem 01. Oktober des Vorjahres abgelesene 12-monatige Wasserverbrauch und im vom Wasserversorgungsverband für das Seebachgebiet versorgten Stadtgebiet der Wasserbezug des vorhergehenden Jahres zugrunde zu legen. Liegt ein 12-monatiger Verbrauch nicht vor, so ist der letzte Teiljahresverbrauch auf einen Jahresverbrauch hochzurechnen.
 - b) das im Vorjahr auf dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen sowie das zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen entnommene Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch ist durch geeichte Wasserzähler festzustellen. Bei privaten Wasserversorgungsanlagen sind die Wasserzähler an leicht zugänglichen Stellen durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten, zu erneuern und regelmäßig abzulesen. Seine Überprüfung muß jederzeit möglich sein.
- Die ermittelte Wassermenge ist der Stadt bis zum 31. Januar des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres mitzuteilen. Wo Wasserzähler nicht oder noch nicht vorhanden sind, offensichtlich unrichtig oder noch keinen 12-monatigen Verbrauch angezeigt haben, oder eine Mitteilung nach Satz 3 nicht erfolgte, wird die Wassermenge durch die Stadt geschätzt. Dabei ist bei ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Häusern von 35 m³ pro Bewohner und Jahr auszugehen.
- Die auf einer Schätzung beruhende Veranlagung kann durch eine Nachveranlagung ersetzt werden. Sie ist durch eine Nachveranlagung zu ersetzen, wenn ein entsprechender Antrag durch den Grundstückseigentümer erfolgte.
- Dieser ist die Wassermenge zugrunde zu legen, die erstmals während eines 12-monatigen Ablesezeitraumes gemessen werden kann. Das Meßergebnis dieses Ablesezeitraumes ist der künftigen Veranlagung so lange zugrunde zu legen, bis nach Abs. 1 Nr. 1 a verfahren werden kann.

- (3) Von den Wassermengen nach Abs. 1 werden auf Antrag die Wassermengen abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden. Als Nachweis gilt insbesondere das Meßergebnis eines geeichten und leicht zugänglichen Wasserzählers. Die Meßeinrichtungen sind vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten, zu erneuern und regelmäßig abzulesen. Hinter diesem Wasserzähler darf nur Wasser entnommen werden, das nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.

Können die abzusetzenden Wassermengen nicht über Meßeinrichtungen ermittelt werden, so sind die Mengen durch Schätzungen zu ermitteln.

Abweichend hiervon werden auf Antrag ohne Nachweis für das Bewässern von Hausgärten in einer Größe von

50 - 200 m ²	10 % der bezogenen Wassermenge,	höchstens 20 m ³ /Jahr
201 – 500 m ²	20 % der bezogenen Wassermenge,	höchstens 40 m ³ /Jahr
über 500 m ²	30 % der bezogenen Wassermenge,	höchstens 60 m ³ /Jahr

abgesetzt.

Das Absetzen von Wassermengen entfällt, wenn sich auf dem Grundstück eine Wasserversorgungsanlage befindet, bei der das Wasser mit einer Motorpumpe gefördert wird und deren Saugrohr einen größeren Durchmesser als 3/4 Zoll besitzt.

- (4) Der Antrag auf Absetzung von Wassermengen ist binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides schriftlich bei der Stadt zu stellen.
- (5) Von dem Abzug gem. Abs. 3 sind ausgeschlossen:
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - das zur Auffüllung der Warmwasserheizungsanlage gebrauchte Wasser ohne Rücksicht auf die Menge,
 - Wassermengen bis zu 60 m³ jährlich, sofern ein geringerer Verbrauch nicht nachgewiesen werden kann,
 - das zur Bewässerung von Hausgärten verwendete Wasser, sofern der Hausgarten weniger als 50 m² Fläche hat.
- (6) Als Schmutzwassermenge im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken mit Abwassergruben oder Kleinkläranlagen die entnommene und bei der Kläranlage angelieferte Abwassermenge.
- (7) Bestehen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Abwassermenge, so hat der Anschlußberechtigte auf Anordnung der Stadt Meßeinrichtungen, die als zuverlässig anerkannt sind, auf seine Kosten einzubauen, zu benutzen und von der Stadt überwachen und ablesen zu lassen.
In diesem Fall sind die Meßergebnisse an Stelle des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes der Gebührenrechnung zugrunde zu legen. Das gleiche gilt, wenn der Anschlußberechtigte mit vorheriger Zustimmung der Stadt als zuverlässig anerkannte Meßeinrichtungen einbaut, benutzt und von der Stadt überwachen und ablesen läßt.

§ 5

Entgeltsätze

- (1) Für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 0,60 EUR/m².
- (2) Die Schmutzwassergebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 beträgt 1,08 EUR/m³.
- (3) Die Gebühr für Anlieferungen zur Kläranlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 beträgt
- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| bis 3 m ³ | 50,04 EUR |
| für jeden weiteren m ³ | 16,68 EUR |

§ 6

Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Herstellung, Änderung und Unterhaltung sowie die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen (Anschlußkanäle i.S. der Allgem. Entwässerungssatzung) innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes führt die Stadt auf Kosten des Grundstückseigentümers aus.
- (2) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlüssen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind wie folgt zu ersetzen:
- a) Für Anschlüsse, die im Zuge der Herstellung des Straßenkanales erstellt werden, richtet sich die Höhe des Aufwendungsersatzes nach dem Rohrdurchmesser.

Er beträgt bei einem Durchmesser	
bis DN 150	920 EUR
bis DN 250	1.170 EUR

Sofern in Gebieten mit oberirdischer Niederschlagswasserbeseitigung Aufwendungen für Einrichtungen der Niederschlagswasserableitung im Sinne des § 19 Abs. 3 der Allgemeinen Entwässerungssatzung anfallen, werden diese in der tatsächlich entstandenen Höhe auf die Grundstückseigentümer umgelegt.

Zur Ermittlung des Aufwendungsersatzes werden dabei die Gesamtaufwendungen eines Straßenzuges durch die Anzahl der hergestellten Anschlüsse geteilt.

- b) Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die nicht unter die Regelung nach Buchstabe a) fallen, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich einem Aufwendungsersatz für die Leistungen des Entsorgungsbetriebes zu ersetzen.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie für die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Aufwendungsersatzes für die Leistungen des Entsorgungsbetriebes zu ersetzen.

- (4) Der Stadt sind die Kosten für Grundstücksanschlüsse außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich einem Aufwendungsersatz für die Leistungen des Entsorgungsbetriebes zu ersetzen.
- (5) Der Aufwendungsersatz im Sinne des § 6 Abs. 2 b, Abs. 3 und Abs. 4 beträgt 147 EUR.

§ 7

Genehmigungsgebühr

Die Gebühr für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung gem. der Allgemeinen Entwässerungssatzung beträgt bei einem Durchmesser des Grundstücksanschlusses

bis 150 mm	50 EUR
bis 200 mm	100 EUR
über 200 mm	155 EUR
Änderungen während der Ausführung	40 EUR

§ 8

Überwachungsgebühr

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für Abwasseruntersuchungen eine Benutzergebühr.
- (2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich wie folgt:
1. Probeentnahme
 - 1.1 Entnahme einer Abwasserprobe mit einem automatischen Probenahmegerät 102 EUR.
 - 1.2 Sonstige Probeentnahme 51 EUR.

2. Bestimmung von Parametern durch das städtische Labor

2.1	CSB	15,54 EUR
2.2	pH-Wert/elektr. Leitfähigkeit	3,33 EUR
2.3	absetzbare Stoffe	6,65 EUR
2.4	Nitrit (Teststäbchen)	4,20 EUR
	Nitrit (Küvettentest)	11,25 EUR
2.5	Nitrat (Teststäbchen)	4,20 EUR
	Nitrat (Küvettentest)	12,78 EUR
2.6	Ammonium	12,26 EUR
2.7	Sulfat	11,56 EUR
2.8	Gesamt-P	16,12 EUR

2.9 Laton (Gesamt-N)	16,83 EUR
2.10 Tenside	13,90 EUR

3. Soweit darüber hinaus Abwasserproben zur Analyse an Fremdlabors gegeben werden, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
- (3) Soweit eine Abwasserprobe auf mehrere Parameter untersucht wird, beträgt die Höchstgebühr 360 EUR, wenn die Addition der Einzelgebührensätze diesen Betrag übersteigt.
- (4) Für Untersuchungen zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages werden Gebühren nur erhoben, wenn die Untersuchungen zu einem höheren Verschmutzungsfaktor führen.

§ 9

Abwasserabgabe

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz), wälzt die Stadt ab.

Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabesatz beträgt je Einwohner im Jahr

ab 01.01.1996	15,34 EUR
ab 01.01.1997	17,90 EUR

- (2) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber einem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig (Direkteinleiter), so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

§ 10

Beginn und Ende der Entgeltspflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen wurde. Erfolgte ein Anschluß ohne Abnahme, gilt als Zeitpunkt des Entstehens der Zahlungsverpflichtung der Erste des Monats, in dem der Hausanschluß hergestellt wurde, sofern der Gebührenpflichtige nicht einen Nachweis über den tatsächlichen Anschlußzeitpunkt erbringen kann. Sie endet mit dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Grundstücksanschluß verschlossen oder beseitigt wurde.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Abwasser gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 entsteht mit der Abholung.
- (3) Für die Genehmigungsgebühr (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) und die Überwachungsgebühr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der in den §§ 7 und 8 genannten Leistungen.
- (4) Der Erstattungsanspruch für den Aufwendungsersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 entsteht mit dem Anschluß der Maßnahme.

- (5) Der Abgabeanspruch für die Abwasserabgabe gem. § 9 entsteht mit dem 31.12. des Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 11

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden in Jahresbeträgen festgesetzt. Sie werden dabei zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., frühestens jedoch 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides, fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die auf die vergangenen Fälligkeitstermine entfallenden Gebühren einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
Bis zum Ergehen eines endgültigen Veranlagungsbescheides kann die Stadt Vorauszahlungen erheben. Die Vorauszahlungen richten sich dabei grundsätzlich nach der Entgeltschuld des Vorjahres. Die Stadt kann die Vorauszahlung dem Entgelt anpassen, das sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergibt.
- (2) Die Gebühr gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 entsteht mit der Entnahme und wird zu dem selben Zeitpunkt fällig. Sie wird direkt durch den Fuhrunternehmer erhoben.
- (3) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 werden einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (4) Der Aufwendungsersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 wird einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig. Die Stadt kann Vorausleistungen erheben.
- (5) Die Abwasserabgabe gem. § 9 wird innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides an den Entgeltschuldner fällig.

§ 12

Entgeltschuldner

- (1) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 ist der Grundstückseigentümer. Mieter und Pächter haften neben den Grundstückseigentümern für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühr.
Erfolgte während eines Erhebungszeitraumes ein Eigentümerwechsel, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entrichten. Sofern hierbei die Grundlagen für die Gebühr nicht genau ermittelt werden können, werden diese geschätzt.
- (2) Gebührenpflichtig für die Überwachungsgebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ist der Grundstückseigentümer oder der Betriebsinhaber.
- (3) Gebührenpflichtig für die Genehmigungsgebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist der Grundstückseigentümer oder Antragsteller.
- (4) Erstattungspflichtiger für den Aufwendungsersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahme.

- (5) Abgabeschuldner für die Abwasserabgabe gem. § 9 ist, wer im Berechnungszeitraum Grundstückseigentümer oder Abwassereinleiter ist.
- (6) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Entgeltschuldner als Gesamtschuldner. Der Bescheid über die gesamte Entgeltforderung kann an den Verwalter gerichtet werden.

§ 13

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 10. April 1989 außer Kraft.

Worms, den 02.01.1996

Stadtverwaltung Worms

Kissel
Oberbürgermeister

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

- (1) Bei der Aufteilung der Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Oberflächenwasser
1. Biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluß zuzüglich Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfaßten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschließlich Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 – 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Oberflächenwasser aufzuteilen.

- (2) Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Oberflächenwasserbeseitigung angesetzt.